

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Titz	21.1-Ti	21.1	75	58-270	15.04.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung einer weiteren vorangegangenen Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus.

Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 (Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren) wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft **aufgehoben**.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS) hat mit Erlass vom 14.04.2020 seine Weisung in dem Erlass vom 17.03.2020 "Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, etc. ab Mittwoch, 18.03.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2" aufgehoben.

Aufgrund dieser Weisung hatte die Kolpingstadt Kerpen die o.g. Allgemeinverfügungen erlassen. Die örtlichen Ordnungsbehörden wurden durch den Erlass des MAGS vom 14.04.2020 aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen. Mit dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der örtlichen Allgemeinverfügung kommt die Kolpingstadt Kerpen dieser Aufforderung nach.

Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus Sars-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt.

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33
Raiffeisenbank v. 1895
Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE42ZZZ00000097086

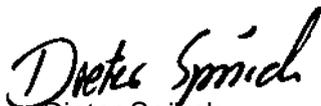
Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, wird die benannte örtliche Allgemeinverfügung mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen hiermit aufgehoben. Auch wenn in § 6 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der CoronaBetrVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Für die Aufhebung der Anordnungen in der o.g. Allgemeinverfügung ist gem. § 28 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG im Stadtgebiet Kerpen die Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Diese Aufhebung tritt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.


Dieter Spürck
Bürgermeister